

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S T A D T B O C H U M Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG.)

zum Bebauungsplan Nr. 169 - Teil II - für ein Gebiet zwischen der Straße Auf dem Schrick und westlich der Straße Am Gebrannten.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist der Bebauungsplan Nr. 169 nach seiner öffentlichen Auslegung in 2 Teile aufgeteilt worden. Der Teil I konnte ohne wesentliche Änderungen im Verfahren weitergeführt werden und hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

Der Teil II ist aufgrund der gegen die geplante Verbindung der Straßen "A" und "B" erhobenen Bedenken und Anregungen so geändert worden, daß die beiden Stichstraßen "A" und "B" nicht, wie in der ersten Auslegung vorgesehen, miteinander verbunden werden sondern in Wendeplätzen enden. Wegen dieser Änderung wird eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Im einzelnen sind im Bebauungsplan folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

1. Reine Wohngebiete.

mit dem Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen. Diese Festsetzungen entsprechen der Eigenart der vorhandenen Bebauung.

2. Verkehrsflächen

die der Erschließung des Plangebietes dienen. Die vorhandenen Stichstraßen A und B werden, soweit erforderlich, verkehrsgerecht ausgebaut. Ferner soll eine fußläufige Verbindung vom Wendeplatz der Straße "B" zu der im Bebauungsplan Nr. 169 festgesetzten Erschließungsstraße "D" geschaffen werden.

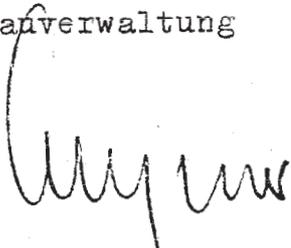
Die Höhenlage der Verkehrsflächen wird in einem besonderen Höhenplan festgesetzt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Die der Stadt für Grunderwerb und Ausbau der Verkehrsflächen entstehenden Kosten sind überschläglich mit 150.000,-- DM ermittelt worden.

Soweit ein freihändiger Erwerb der benötigten Verkehrsflächen nicht möglich ist, sind bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

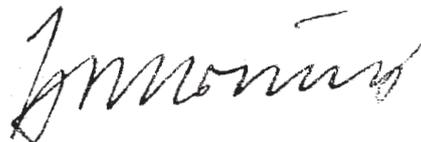
Bochum, den 11. April 1972

Bauverwaltung



Dipl.-Ing. Wegener

Planungsamt



Bauass. Hellrung

Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 29.11.1972 bis einschließlich 29.1.1973 öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 30.1.1973

Der Oberstadtdirektor
I.A.




Klöwen

Gehört zur Vfg. v. 18.6.1974

Az. VB2-125.112 (Bochum 169 Teil II)

Landesbaubehörde Ruhr